

Neue Bundesbeihilfeverordnung- Hinweise zur Umsetzung in der logopädischen Praxis

Zum 01.08.2018 ist die neue Bundesbeihilfeverordnung in Kraft getreten. Sie beinhaltet u.a. eine Anhebung der beihilfefähigen Höchstbeträge in zwei Stufen für die Erstattung von Heilmitteln bei beihilfeberechtigten Privatpatienten.

Zurzeit wird die Bundesbeihilfeverordnung nach und nach auch in den Ländern für Landesbeamte (z.B. Lehrer) umgesetzt.

Durch die Anhebung der beihilfefähigen Höchstbeträge erhalten beihilfeberechtigte Privatpatienten eine erhöhte Rückerstattung durch ihren Dienstherrn über die Beihilfe und je nach individuellem Versicherungsvertrag auch von ihrer zusätzlichen privaten Krankenversicherung.

Das „Beihilfeteam“ des Bundesverwaltungsamtes stellt in einem Rundschreiben klar, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge zwar für die Beihilfestelle bindend seien, nicht jedoch für die Heilbehandlerinnen und Heilbehandler.

http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DLZ/Informationsschriften/Beihilfe/heilbehandlungen.pdf?_blob=publicationFile

Weiter wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Richtwert“ für die im Leistungsverzeichnis hinterlegten Minutenwerte wie folgt definiert: „Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung“.

Gleichzeitig wird im Leistungsverzeichnis im Bereich Stimm/Sprech- und Sprachtherapie festgehalten, dass weitere zusätzliche Leistungen wie beispielsweise der Therapiebericht, die Dokumentation, die Beratung von Patienten etc. **daneben** nicht beihilfefähig sind. Die früher vorhandene Berichtsposition findet sich folgerichtig auch nicht mehr im Leistungsverzeichnis.

Es sollen laut Bundesbeihilfeverordnung also alle von der Therapie umfassten Leistungen innerhalb der angegebenen Richtzeit durchgeführt werden.

Welche Maßnahmen können Sie im Sinne einer wirtschaftlichen Praxisführung nun treffen?

- Überprüfen Sie Ihre Privatpreise und passen Sie diese gegebenenfalls nach oben an
- Es ist für die Erstattungspraxis günstig, alle von der Therapie umfassten Leistungen incl. Vor- und Nachbereitung/Bericht etc. innerhalb der Richtzeit zu erbringen und die Richtzeit in Honorarverträgen und Rechnungslegung auszuweisen
- Bei Preisanpassungen müssen Sie Ihre Patienten informieren und gegebenenfalls neue Behandlungsverträge/Honorarvereinbarungen abschließen.
- Beachten Sie, dass die beihilfefähigen Höchstpreise für Sie nicht bindend sind. Überschreitungen sind möglich. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat mehrfach festgestellt, dass beihilfeberechtigte Beamte auch Zuzahlungen zu leisten hätten. Rechenbeispiel: Würde man die gesetzliche Zuzahlung (10 Prozent plus 10 Euro pro Verordnungsblatt) zum beihilfefähigen Höchstsatz dazurechnen, so wäre der Wert einer Verordnung von 10 logopädischen Behandlungen mit einer Richtzeit von 60 Minuten ab 1.01.2019 mit 767,90 Euro zu beziffern.